

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 155.

Dresden, am 26. Mai.

1837.

Zwei und siebenzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 20. Mai 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Verlesen und Genehmigung der ständischen Schrift auf das Dekret, die Aufhebung des Verbots der Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend. — Wahl eines neuen Mitgliedes für die I. Deputation.

Die Sitzung beginnt unter Anwesenheit von 29 Mitgliedern $\frac{1}{2}$ 12 Uhr mit Verlesen des Protokolls. Letzteres findet Genehmigung und wird durch den D. Crusius und den Fürsten Reuß mit vollzogen. Man schreitet sodann zum Vortrage der auf der Registrande befindlichen Gegenstände.

1) Robert v. Heldreich unterstützt seine früher bereits eingereichte Petition gegen die Philippischen Zeitschriften durch einige Nachträge. (An die 4. Deputation.) — 2) Johann Gottlieb Ruppert und Cons. zu Häselich bei Camenz erklären sich gegen die von den Gemeinden zu Brauna, Liebenau, Schwoosdorf, Petershain, Rohrbach und Häselich für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit eingereichte Petition. (An die zu Berathung des betreffenden Gesetzes niedergesetzte Deputation abzugeben.) — 3) Königl. Dekret vom 16. Mai, den Landtagschluß (Anfang des Monats October) betreffend. Wird verlesen, dann bemerkt:

Präsident: Es ist uns höchst werthvoll, nun im Voraus zu wissen, welche Eintheilung der Zeit gemacht werden kann; alle Personen, die in der Kammer sitzen, sind mehr oder weniger noch außer derselben mit dringenden Geschäften beladen. Von großer Wichtigkeit muß es daher sowohl für die Geschäfte selbst, als auch für die Person sein, wenn man in den Stand gesetzt ist, im Voraus eine zweckgemäße Dekonomie in Bezug auf die Zeit zu machen. Von großer Wichtigkeit für die fernere Dauer des Landtags, um berechnen zu können, wie die Geschäfte einzutheilen sind, um damit wirklich zu Stande zu kommen. Ich erblicke in diesem Dekrete die Früchte und die Benutzung gemachter Erfahrungen. Am vorigen Landtage erhielten wir zwar auch, jedoch spät ein Dekret von ähnlichem Inhalte; damals ist es ermöglicht worden, in Bezug auf Zeit und Materialien eine Eintheilung zu treffen, um auch die vorliegenden Geschäfte bis zum Schlusse des Landtags durchzuführen. Wohl darf man gestehen, daß es sehr schwer war, in jener Zeit alle Dinge auf eine zweckmäßige Weise zu bearbeiten. Die Zeit war kurz und die Vorlagen waren umfassend, und es ist zu bewundern, daß noch Alles in der Art, wie es geschehen, durchgeführt werden konnte; es bewies das

einen eisernen Fleiß der Kammer. Allein es möchte wohl nicht stets möglich sein, mit einer solchen Anstrengung und so hastiger Eile längere Zeit hindurch zu arbeiten, und es würde immer noch dann die Frage übrig bleiben, ob im ähnlichen Falle auch ein ähnliches Glück zur Seite stehe. Darum ist es mit Dank zu erkennen, daß dieses Dekret uns jetzt schon gegeben worden ist. Mit Zuverlässigkeit können wir nun hoffen, daß die hohe Staatsregierung die angedeuteten Geschäfte zu einer solchen Zeit uns geben und unter die Kammern eintheilen werde, daß das Ineinandergreifen und neben einander Durchführen der Geschäfte möglich wird, um dieselben wirklich zu beenden. Was den guten Willen und den ausdauernden Fleiß der Kammer anbelangt, darüber ist kein Wort zu sagen und darüber spricht sich auch das Dekret aus, daß Se. Majestät der König mit den Bestrebungen der Kammer wahrhaft zufrieden sei. Die geehrte Kammer wird mit dem Inhalte des allerhöchsten Dekrets gewiß vollkommen zufrieden sein. Besonders aber wird es von Wichtigkeit sein, meine Herren, bei den Vereinigungsverfahren, die diesen Landtag besonders bei vielen höchst wichtigen und schwierigen Gegenständen stattfinden müssen, den Sinn und den Geist des höchsten Dekrets uns vor-schweben zu lassen. Es ist nothwendig, daß die Vereinigungsverfahren beschleunigt werden, um das Ziel zu erreichen, was die Landtags-Ordnung denselben gesteckt hat. Es ist mit Zuversicht zu erwarten, daß wir dieses Ziel erreichen werden, und so, meine Herren, können wir uns mit Freudigkeit unsern übrigen Geschäften hingeben.

Auf der Registrande befindet sich ferner:

4) D. Julius Albert Hofmann sen. zu Dresden beantragt die Herstellung gesetzlichen Schutzes gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden.

Professor Erdmann: Der mir befreundete Verfasser dieser Petition hat mich ersucht, sie zu bevorworten. Ich thue das nicht nur mit Freuden, sondern mache die Petition zu der meinigen, da ich selbst von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, den sie betrifft, durchdrungen bin. Es handelt sich um Schutz gegen eine Gefahr, die Jeden von uns möglicher Weise treffen kann, — gegen die Gefahr, lebendig, wenn nicht begraben, doch als Todter behandelt zu werden. Friedhöfe nennen wir die Stätten, auf die wir unsere Todten bringen; aber wenn auch nur der hundertste Theil der Fälle wahr ist, in denen, wie man erzählt, im Schooße der Erde das Leben wiedergekehrt ist in die todtgeglaubte Hülle, so muß sich uns der entsetzliche Gedanke aufdringen, daß unter der Decke dieser Friedhöfe manches